

18
Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BRAO §§ 42 Abs. 1, 14 Abs. 1

Die sofortige Beschwerde ist auch dann statthaft, wenn dem Beschluß des Ehrengerichtshofs die Auffassung zugrunde liegt, der Antragsteller habe seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Zulassungsrücknahme wirksam zurückgenommen.

BGH, Beschl. v. 30. Juni 1980 - AnwZ (B) 5/80 - EGH München

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ. (B) 5/80

BESCHLUSS

in der Zulassungssache

des Rechtsanwalts Rüdiger H. [REDACTED],
L. [REDACTED]straße [REDACTED]/II, M. [REDACTED],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

gegen

das Bayerische Staatsministerium der Justiz,
Justizpalast, München 35,

Antragsgegner und
Beschwerdegegner

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat am 30. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Vogt, die Richter Laufhütte, Dr. Gribbohm und
Dr. Jähnke sowie die Rechtsanwälte Siebecke, Schaefer
und Dr. Rössler

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
gegen die Versäumung der Beschwerdefrist
wird zurückgewiesen.

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des Bayerischen Ehren-
gerichtshofs für Rechtsanwälte vom
29. Oktober 1979 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des
Rechtsmittels einschließlich der Kosten
des Wiedereinsetzungsantrags zu tragen
und die dem Antragsgegner im Beschwerde-
verfahren entstandenen notwendigen
außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerde-
verfahren wird auf 10.000,-- DM
festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Mit Bescheid vom 11. April 1979 hat der Antragsgegner die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 BRAO zurückgenommen. Dagegen hat Rechtsanwalt N [REDACTED], der bis Sommer 1979 eine Bürogemeinschaft mit Rechtsanwalt H [REDACTED] unterhielt, mit Schriftsatz vom 16. Mai 1979 (Briefkopf: "Adolf H [REDACTED] Stefan N [REDACTED] Rechtsanwälte") namens des Antragstellers gerichtliche Entscheidung beantragt. Vom Vorsitzenden des Ehrengerichtshofs auf Bedenken hinsichtlich der Wahrung der Antragsfrist hingewiesen, hat Rechtsanwalt N [REDACTED] mit Schriftsatz vom 14. August 1979 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen. Der Schriftsatz trägt den Briefkopf des Rechtsanwalts Dr. B [REDACTED], mit dem Rechtsanwalt N [REDACTED] inzwischen eine Bürogemeinschaft unterhielt. Der Schriftsatz ist beim Ehrengerichtshof am 21. August 1979 eingegangen. In einem am 22. August 1979 bei der Allgemeinen Einlaufstelle der Justizbehörden eingegangenen Schreiben des Antragstellers selbst erklärte dieser, er habe Rechtsanwalt Dr. B [REDACTED] kein Mandat erteilt und sei mit der Rücknahme des Antrages nicht einverstanden. In einem Schreiben an Rechtsanwalt Dr. B [REDACTED] erklärte er außerdem, daß er weiterhin von Rechtsanwalt H [REDACTED] vertreten werde.

Der Ehrengerichtshof ist der Auffassung, Rechtsanwalt N [REDACTED] habe den Antrag auf gerichtliche Entscheidung wirksam zurückgenommen. Der Ehrengerichtshof hat demgemäß durch den angefochtenen Beschluß dem Antragsteller die Verfahrenskosten auferlegt.

Der Beschluß ist am 22. November 1979 sowohl Rechtsanwalt N [REDACTED] als auch Rechtsanwalt H [REDACTED] zugestellt worden. Mit Schreiben vom 5. Februar 1980 hat der Antragsteller selbst sofortige Beschwerde eingelegt und mit Schreiben vom 12. Februar 1980 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist beantragt.

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig.

1. Sie ist allerdings statthaft. Nach § 42 Abs. 1 BRAO steht einem Antragsteller gegen Entscheidungen in Zulassungssachen in den dort unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Fällen die sofortige Beschwerde zu. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, daß sie Angelegenheiten von besonderer Schwere und Tragweite für den betroffenen Antragsteller behandeln und unmittelbar und endgültig seine Existenzgrundlage berühren. Der Bundesgerichtshof hat die Aufzählung in Absatz 1, die den vorliegenden Fall nicht ausdrücklich erfaßt, als abschließend angesehen (Beschluß vom 10. Mai 1971 - AnwZ (B) 5/71) und - anders als bei einem auf § 223 BRAO gegründeten Anfechtungsverfahren (vgl. Beschluß vom 27. Mai 1968 - AnwZ (B) 2/68 = EGE X 61) - eine entsprechende Anwendung auf solche Fälle verneint (Beschluß vom 25. Oktober 1976 - AnwZ (B) 9/76), in denen es nicht unmittelbar und endgültig um die Begründung oder den Verlust der Existenz ging, sondern um Angelegenheiten von geringerer Bedeutung für den Rechtsanwalt, wie beispielsweise die Befreiung von der Residenzpflicht (Beschluß vom 18. Juli 1966 - AnwZ (B) 4/66 = EGE IX 38), die Aussetzung nach § 33 Abs. 2 BRAO (Beschluß vom 25. April 1977 - AnwZ (B) 6/77), die Festsetzung der

Verfahrenskosten (Beschuß vom 31. Mai 1965
- AnwZ (B) 5/65), die Pflicht zur Tragung der Verfahrenskosten und die Festsetzung des Geschäftswertes nach (übereinstimmender) Erledigung der Hauptsache (Beschlüsse vom 15. Januar 1973 - AnwZ (B) 16/72 - und vom 10. Oktober 1977 - AnwZ (B) 8/77), die Erstattung außergerichtlicher Auslagen (Beschuß vom 8. Mai 1978 - AnwZ (B) 16/78 - m.w.Nachw.; vgl. auch Beschuß vom 15. Oktober 1979 - AnwZ (B) 10/79).

Der vorliegende Fall liegt anders. Durch den angefochtenen Beschuß ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, hier auf Aufhebung der Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, zwar nicht, wie § 42 Abs. 1 Nr. 3 BRAO voraussetzt, "zurückgewiesen" worden. Für den Antragsteller bedeutet der Beschuß im Ergebnis jedoch nichts anderes. Indem der Ehrengerichtshof die von Rechtsanwalt Neuner erklärte Rücknahme des Antrags als rechtswirksam behandelt, wäre, wenn man die Möglichkeit einer Beschwerde dagegen verneinen würde, dem Antragsteller jede weitere Möglichkeit der Anfechtung des Rücknahmebescheides der Landesjustizbehörde verschlossen. Der Verlust seiner Existenz wäre endgültig. Deswegen wendet sich der Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde gegen den angefochtenen Beschuß nicht etwa nur, wie in der Sache AnwZ (B) 2/79 (Beschuß vom 7. Mai 1979), wegen der aus einer Rücknahme des Antrags folgenden Kostenpflicht gemäß § 201 Abs. 1 BRAO. Für den vorliegenden Fall kann daher nichts anderes gelten als für Beschwerden gegen Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe nach § 223 BRAO. Auch solche Entscheidungen sind, wie der Senat in ständiger Recht-

sprechung dargelegt hat (BGHZ 34, 244, 250; 42, 360, 362; 50, 197, 198; BGH NJW 1970, 199; zuletzt Beschluß vom 15. Oktober 1979 - AnwZ (B) 10/79), entsprechend § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BRAO dann mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, wenn sie eine Angelegenheit von gleicher oder ähnlicher Schwere und Tragweite für den Betroffenen behandeln wie in den in § 42 Abs. 1 Nr. 5 BRAO ausdrücklich genannten Fällen, wenn es z.B. darum geht, ob ein Antragsteller auch ohne ausdrückliche Zulassung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs befugt ist (BGH NJW 1970, 199; vgl. auch Beschluß vom 13. November 1978 - AnwZ (B) 31/78). Auf ähnlichen Erwägungen beruht die entsprechende Zulassung der sofortigen Beschwerde gegen die Verwerfung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig wegen formaler Mängel (Beschluß vom 25. Oktober 1976 - AnwZ (B) 9/76). Die sofortige Beschwerde des Antragstellers ist also hier in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BRAO statthaft.

2. Das Rechtsmittel ist indessen nicht innerhalb der in § 42 Abs. 4 BRAO bestimmten Frist von zwei Wochen beim Ehrengerichtshof angebracht worden und aus diesem Grunde unzulässig. Diese Frist begann mit der Zustellung (BGHZ 38, 6) des angefochtenen Beschlusses am 22. November 1979 an Rechtsanwalt H. [REDACTED] als Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers (§ 229 BRAO i.V.m. §§ 208, 176 ZPO). Rechtsanwalt H. [REDACTED] war der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers. Dieser hat das nicht nur in seinem bereits erwähnten Schreiben an Rechtsanwalt Dr. B. [REDACTED], sondern auch in seinen Schriftsätzen vom 12. und 18. Februar 1980 gegenüber dem Ehrengerichtshof selbst

erklärt und außerdem durch die Vorlage der von Rechtsanwalt H. am 14. Mai 1979 unterschriebenen Quittung über einen erhaltenen Vorschuß von 200,-- DM bekräftigt. Die entgegenstehende schriftliche Erklärung des Rechtsanwalts H. vom 14. November 1979, daß allein Rechtsanwalt Neuner das Mandat vom Antragsteller erhalten habe, ist durch den Inhalt seiner eidesstattlichen Versicherung vom 20. Februar 1980 überholt. Aber auch wenn allein Rechtsanwalt N. das Mandat vom Antragsteller erhalten hätte, würde die Beschwerdefrist am 22. November 1979 zu laufen begonnen haben, weil der Beschluß vom 29. Oktober 1979 an diesem Tage auch Rechtsanwalt N. zugestellt worden ist. Die erst am 7. Februar 1980 bei Gericht eingegangene sofortige Beschwerde ist daher jedenfalls verspätet.

3. Die vom Antragsteller begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist kann nicht gewährt werden.

Voraussetzung für eine Wiedereinsetzung ist nach § 42 Abs. 6 Satz 2 BRAO i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 1 FGG, daß der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Beschwerdefrist verhindert war, und daß er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses einlegt. Die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen können später angegeben, die Mittel für ihre Glaubhaftmachung später beigebracht werden (Senatsbeschluß vom 9. Oktober 1961 - AnwZ (B) 28/61 = EGE VII 20, 22). Ohne Verschulden bedeutet Wahrung der verkehrsüblichen Sorgfalt. Die Säumnis seines Prozeßbevollmächtigten muß sich der Beschwerdeführer anrechnen lassen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 FGG).

a) Das Wiedereinsetzungsgesuch ist rechtzeitig gestellt. Nach Lage der Sache ist nicht auszuschließen, daß der Antragsteller, wenn überhaupt, so jedenfalls erst nach Eingang seines Gesuchs bei Gericht von der Zustellung des angefochtenen Beschlusses an seinen Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt H. erfahren und deren Bedeutung für ihn erfaßt hat.

b) Der Antragsteller hat aber weder ausreichende Tatsachen vorgetragen, die die Versäumung der Beschwerdefrist entschuldigen könnten, noch hat er diese Tatsachen glaubhaft gemacht. Spätestens als er davon erfuhr, daß nicht Rechtsanwalt H., dem er (und zwar nach seinem eigenen Vorbringen allein) Vollmacht erteilt hatte, sondern ein anderer Rechtsanwalt, allerdings nicht wie er irrtümlich meinte, der ihm unbekannte Rechtsanwalt Dr. B. sondern in Wahrheit Rechtsanwalt N., gegen seinen Willen dem Ehrengerichtshof gegenüber die schriftsätzliche Erklärung abgegeben hatte, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen werde, hätte er sich als Rechtsanwalt sagen müssen, daß in der Frage der Verfahrensbevollmächtigung etwas nicht stimmen und daß diese Unstimmigkeit möglicherweise zu für ihn nachteiligen rechtlichen Folgerungen führen könne. Mit der bloßen Erklärung gegenüber dem Gericht, er habe Rechtsanwalt Dr. B. kein Mandat erteilt und sei mit der Rücknahme des Antrags nicht einverstanden, war die Unstimmigkeit nicht beseitigt. Der Antragsteller hätte sich vielmehr alsbald an Rechtsanwalt H. wenden, mit ihm gemeinsam die Unstimmigkeit aufklären und den Inhalt seines Mandats erneut und eindeutig festlegen müssen.

Dann wäre, bei ordnungsmäßiger Vertretung durch Rechtsanwalt H., die Fristversäumung mit Sicherheit vermieden worden. Mit dieser sich nach der Sachlage aufdrängenden Rücksprache mit Rechtsanwalt H. durfte der Antragsteller nicht bis in den Februar 1980 warten.

c) Auch Rechtsanwalt H. hat sich nicht sorgfältig verhalten, als er nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses nichts unternahm und die Beschwerdefrist ungenutzt verstreichen ließ. Das muß sich der Antragsteller wie eigenes Verschulden anrechnen lassen. Möglicherweise ging Rechtsanwalt H. im Zeitpunkt der Zustellung des angefochtenen Beschlusses allerdings davon aus, Rechtsanwalt N., der diese Sache in Untervollmacht für ihn bearbeitet hatte, werde sie nach Aufhebung der Bürogemeinschaft selbständig weiterbearbeiten. Trotzdem hätte Rechtsanwalt H. den Antragsteller oder Rechtsanwalt N. von der Zustellung alsbald unterrichten müssen, umso mehr, als er aus der Tatsache, daß ihm der angefochtene Beschluß trotz seiner Gegenvorstellungen im Schriftsatz vom 14. November 1979 zugestellt wurde, ersehen mußte, daß der Ehrengerichtshof in der Frage der Bevollmächtigung möglicherweise eine andere Auffassung vertrat. Die - überdies nicht glaubhaft gemachte - Behauptung des Antragstellers, dazu sei Rechtsanwalt H. wegen einer Operation und auch wegen seiner deshalb "unorganisierten" Kanzlei und "verwirrten Angestellten" nicht in der Lage gewesen, schließt in dieser Allgemeinheit ein Verschulden des Rechtsanwalts nicht aus, der für den ordentlichen Geschäftsgang auch in seiner Abwesenheit Sorge tragen muß (vgl. auch § 53 BRAO).

Endlich kann den Antragsteller auch nicht entlasten, daß Rechtsanwalt N. nur die Kostenentscheidung des angefochtenen Beschlusses beanstandet hat. Das war von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig. Nur der Antragsteller selbst hätte durch die nach Sachlage gebotene rechtzeitige Rücksprache mit Rechtsanwalt N. oder Rechtsanwalt H. die eingetretenen Unstimmigkeiten über die Bevollmächtigung und den Umfang des Mandats, die einen entscheidenden Grund für die Fristversäumung darstellen, ausräumen können.

4. Nach alledem ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen. Die sofortige Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Diese Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen (BGHZ 44, 25).

Vogt

Laufhütte

Gribbohm

Jähnke

Siebecke

Schaefer

Rössler